

Praxis der KESB zum Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen

Ergebnisse einer schweizweiten Online-Befragung

Tanja Mitrovic, MA Soziologie, wissenschaftliche Mitarbeiterin
Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Andreas Jud, Dr. phil., Psychologe, Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Daniel Rosch, Prof. (FH), Dr. iur., dipl. Sozialarbeiter FH, MAS in
Nonprofit-Management, Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Stichwörter: Angehörige, Anhörung, Aufenthaltsbestimmungsrecht (Entzug), Erwachsenenschutz, Kinderschutz, Partizipation, Platzierung, Praxis KESB, Qualität, Rechtliches Gehör, Verfahren, Verwandtschaft.

Mots-clés: Audition, Droit de déterminer le lieu de résidence (retrait), Droit d'être entendu, Parenté, Participation, Placement, Pratique des APEA, Procédure, Proches, Protection de l'adulte, Protection de l'enfant, Qualité.

Parole chiave: Audizione, Audizione legale, Collocamento, Diritto di stabilire la dimora (privazione), Parentela, Parenti, Partecipazione, Prassi delle APMA, Procedura, Protezione degli adulti, Protezione dei minori, Qualità.

Im Auftrag des Bundesamtes für Justiz untersuchten die Autorin und die Autoren dieses Beitrages die Praxis der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) betreffend den Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen im Verfahren der Kindesplatzierung. Das Vorgehen von KESB-Mitarbeitenden wurde in einer Online-Umfrage mit Zustimmungsfragen sowie Fallvignetten mit typischen Situationen zum Verfahren der Kindesplatzierung eruiert. 183 Fachkräfte aller Schweizer KESB haben den Fragebogen komplett ausgefüllt, was einer Beteiligung von 40% entspricht. Es zeigten sich zwar unterschiedliche Praxen der Behörden, die Varianz im Vorgehen ist jedoch gering. Die KESB gewichtet das Abstammungsverhältnis bei Kindesplatzierungen hoch, selbst in Situationen, in denen Verwandte keine faktische Beziehung zum Kind haben. Dabei werden Personen vorgezogen, die unabhängig von der Frage der Verwandtschaft eine Betreuungsbeziehung zum Kind haben. Es wird – entgegen der Auffassung des Bundesrates – kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf erkannt.

Pratique des APEA concernant la participation des proches et des tiers dans le cadre du placement d'enfants

Résultats d'un questionnaire en ligne réalisé à l'échelle nationale

Sur mandat de l'Office fédéral de la justice, les auteurs de la contribution ont réalisé une enquête relative à la pratique des APEA concernant la participation des proches et des tiers dans le cadre d'une procédure de placement d'enfant. La manière de procéder des collaborateurs des APEA a été étudiée à l'aide d'un questionnaire en ligne comprenant des affirmations ainsi que des vignettes de cas pratiques contenant des situations classiques dans le domaine du placement d'enfants. 183 membres d'APEA de toute la Suisse ont rempli complètement le questionnaire, ce qui représente un taux de participation de 40%. S'il ressort de l'étude des pratiques différentes d'une autorité à l'autre, les différences de procédé sont minimes. Les APEA donnent un poids important au lien génétique lors de placement d'enfants et cela même dans les situations dans lesquelles les parents n'ont aucune relation effective avec l'enfant. Dans ce contexte, les personnes qui ont une relation de confiance avec l'enfant, indépendamment de la question de la parenté, restent malgré tout privilégiées. Contrairement à l'avis du Conseil fédéral, il ne ressort pas de besoin de légiférer.

Prassi delle APMA per l'inclusione di parenti e non parenti nel collocamento di minori Risultati di un'inchiesta online per tutta la Svizzera

Il Dipartimento federale di giustizia ha incaricato l'autrice e gli autori di questo contributo di analizzare la prassi delle Autorità di protezione dei minori e degli adulti (APMA) con l'inclusione di parenti e non parenti nelle procedure di collocamento di minori. Il modo di procedere dei collaboratori delle APMA è stato verificato con un'inchiesta online nella quale sono state poste domande illustrate con vignette di situazioni ricorrenti nelle procedure di collocamento. 183 esperti/e svizzeri/e, attivi/e nelle APMA, hanno completato il questionario. La partecipazione all'inchiesta è stata del 40% degli interpellati. Sono state rilevate prassi differenti fra le varie autorità consultate. Le diversità nelle procedure sono tuttavia minime. Le APMA rilevano che il rapporto di parentela, nei casi di collocamento di minori, è tenuto in alta considerazione anche in situazioni nelle quali non esiste una relazione di fatto fra il parente e il minore. In altri casi analoghi sono favorite invece persone che, indipendentemente dal rapporto di parentela, hanno stabilito una relazione di cura col minore. Contrariamente all'opinione del Consiglio federale non è stata rilevata la necessità di legiferare in materia.

I. Einleitung

1. Aufenthaltsbestimmungsrechtsentzug und Einbezug von Verwandten und Nichtverwandten

Den Sorgeberechtigten wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht gemäss Art. 310 ZGB dann entzogen, wenn die Kindeswohlgefährdung mit vorgängig ergriffenen, mildernden Massnahmen und freiwilligen Interventionen nicht abgewendet werden konnte oder die bekannt gewordene Kindeswohlgefährdung von vornherein eine ausserfamiliäre Platzierung gegen den Willen der Sorgeberechtigten erfordert. Mit der Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts geht dieses auf die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) über, sodass die Behörde für eine angemessene Platzierung des betroffenen Kindes verantwortlich ist.¹ Im Rahmen des Verfahrens sind sämtliche für die Fragestellung wichtigen Personen in das Verfahren miteinzubeziehen im Sinne von Partizipationsmöglichkeiten im Rahmen der Sachverhaltsermittlung und als Entscheidhilfe, z.B. in Form von Kontakten, Gesprächen, schriftlichem Austausch etc. Dazu können verwandte und nicht verwandte Personen gehören, insbesondere solche, die einen Bezug zum Kind haben. Demgegenüber kommt den vom Entscheid betroffenen Personen, namentlich den Eltern und dem Kind, zusätzlich das Recht auf Anhörung im Sinne des rechtlichen Gehörs als Teil des Verfahrensrechts zu, bevor sie betreffende Entscheidungen definitiv gefällt werden. Sie haben das Recht, sich vor Erlass eines Entscheides zum beabsichtigten Entscheid der Behörde zu äussern und dazu Stellung zu nehmen.²

¹ D. Rosch und A. Hauri (2016): Zivilrechtlicher Kinderschutz. In: D. Rosch, C. Fountoulakis und C. Heck (Hrsg.): *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute*. Haupt: Bern, Rz. 1075.

² Es geht hier um ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht, nämlich das Recht, sich vor Erlass eines Entscheides zu äussern und Stellung zu nehmen, sofern man vom Entscheid betroffen ist. Darunter ist die Anhörung als Teilgehalt des verfassungsrechtlich geschützten rechtlichen Gehörs (Art. 29 BV Abs. 2) zu verstehen.

Seit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes wird den KESB u.a. der mangelnde Einbezug von nahestehenden Personen bei Kindesplatzierungen vorgeworfen. So wurde mit der Motion Grunder (15.3142) vom März 2015 gefordert, «dass nahen Verwandten mehr Einfluss bei der Frage der Einweisung von Kindern in Heime oder Pflegefamilien gewährt wird». Infolgedessen veranlasste der Bundesrat im Rahmen der Evaluation zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) die Untersuchung des Einbezugs von verwandten und nahestehenden Personen bei Kindesplatzierungen.³ Gegenstand des vorliegenden Aufsatzes ist die schweizweite schriftliche Befragung von KESB-Mitarbeitenden, mit dem Ziel die Umsetzung des Anhörungsrechts sowie die Verfahrenspartizipation von verwandten und nahestehenden Personen in der Praxis der KESB bei Kindesplatzierungen zu untersuchen. Ebenfalls sollte damit die Notwendigkeit einer Gesetzesanpassung beurteilt werden. Ausgangslage ist hier, dass sich die Pflegefamilie gegenüber einem Heim als geeignetere Unterbringungsform erwiesen hat⁴ und sich dann unter dem Aspekt des Einbezugs die Frage stellt, inwiefern Verwandte sowie nahestehende Personen als Pflegeeltern berücksichtigt werden sollten. Entsprechend sollen im Folgenden empirische Erkenntnisse zu dieser Frage aufzeigen, unter welchen Kriterien sich Platzierungen für die weitere Entwicklung der betroffenen Kinder günstig auswirken.

2. *Empirische Erkenntnisse zu Kindesplatzierungen bei verwandten und nicht verwandten Pflegefamilien*

Insbesondere im angelsächsischen Raum wurde zur Platzierung bei Verwandten⁵ ausführlich geforscht.⁶ In Studien, in welchen untersucht wurde, ob Platzierungen bei Verwandten oder bei fremden Pflegepersonen besser für die Entwicklung des Kindes sind, wurden Vergleiche anhand von Indikatoren vorgenommen, die allgemein für die Qualität einer Platzierung sprechen.⁷ Im Kern

³ Im Rahmen des Auftrages des Bundesamtes für Justiz wurde ausserdem eine Standortbestimmung zur Praxis in den Bereichen *Vorgehen der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen* sowie *Praxis zu Unterhaltsverträgen bei unverheirateten Eltern* vorgenommen. Die Ergebnisse zu allen drei Bereichen sind im Schlussbericht veröffentlicht worden (D. Rosch, A. Jud und T. Mitrovic [2016]: *Schlussbericht. Praxis des Vorgehens der KESB bei Vaterschaftsfeststellungen, bei Unterhaltsverträgen und beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen durch die KESB*. Online: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2017/2017-03-29/schlussber-hslu-d.pdf> [eingesehen am: 26.04.2017]).

⁴ Vgl. dazu «Toolbox für verschiedene Unterbringungsformen» in Rosch und Hauri, 2016, Rz. 1088.

⁵ Für einen Überblick zu Kindesplatzierungen bei Verwandten siehe R. Geen (Hg.) (2003): *Kinship Care. Making the Most of a Valuable Resource*. Washington D.C.: The Urban Institute Press; R. L. Hegar und M. Scannapieco (1999): *Kinship Foster Care. Policy, Practice, and Research*. NY: Oxford University Press.

⁶ Die Datenlage zu Platzierungen in der Schweiz wurde u.a. vom UN-Kinderrechtsausschuss bemängelt (vgl. dazu: UNO-Kinderrechtsausschuss, CRC/C/CHE/CO/2-4 vom 26. Februar 2015, Punkt 48. Online: http://www.humanrights.ch/upload/pdf/150317_Concl_Obs_rights_children.pdf [eingesehen am 26.04.2017]). Mit Casadata des Bundesamtes für Justiz wurde 2016 eine Plattform in der Schweiz geschaffen, auf der Daten zu Heimerziehung und Familienpflege gesammelt werden sollen (vgl.: <https://www.casadata.ch/> [eingesehen am 26.04.2017]).

⁷ In der angelsächsischen Literatur bezeichnet *kin foster care* die Pflegeunterbringung bei Verwandten und wird von *non-kin foster care* unterschieden, wenn das Kind bei fremden Personen platziert

bedeutet hohe Qualität einer Platzierung dem betroffenen Kind optimale Förderung seiner Entwicklung⁸ zu ermöglichen, um durch die Gefährdung verursachte Defizite mit der Förderung von Schutzfaktoren auszugleichen sowie Folgen davon, die sich auf das gesamte Leben auswirken können, zu mildern.⁹ Indikatoren, die eine förderliche Platzierung begünstigen, lassen sich von den gegenüber Gleichaltrigen meist erhöhten physischen, psychischen und sozialen Bedürfnissen eines zu platzierenden Kindes ableiten.¹⁰ Ihr Ausmass hängt von Merkmalen der Pflegeeltern (z.B. schlechte gesundheitliche Verfassung einer Pflegeperson kann Betreuungskapazität einschränken), der Pflegefamilie (z.B. weitere Kinder im Haushalt sind positiv für die Entwicklung des Kindes) sowie der Platzierungssituation (z.B. unstabile Platzierungen, d.h. Platzierungsabbrüche und -wechsel wirken sich schlecht auf das Kindeswohl aus) ab.¹¹ Ausserdem hat auch die fachliche Gestaltung des Platzierungsprozesses und spätere Unterstützung durch Fachpersonen einen Einfluss auf den Erfolg von Kindesplatzierungen. Im Folgenden werden Indikatoren vorgestellt, für die in mehreren Studien unterschiedliche Folgen bei einer Pflegeplatzierung bei verwandten im Vergleich zu nicht-verwandten Pflegeeltern nachgewiesen wurden.

Am Unterbringungsort muss zwingend die Sicherheit des betroffenen Kindes gewährleistet sein. Das bedeutet die Vermeidung von Verletzungsgefahr durch unsachgemässe Einrichtung der Wohnung, v.a. aber, dass das platzierte Kind nicht erneut körperlicher und psychischer Gewalt, Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch ausgesetzt ist.¹² Eine Platzierung innerhalb der Familie, insbesondere auch bei Grosseltern, muss insofern kritisch geprüft werden, da Gewalt in Familien oft auch über Generationen hinweg «weitergegeben» wird. Das Risiko ist hoch, dass sich Muster von z.B. Misshandlung, Erziehungsstil oder Gewalt interfamiliär wiederholen.¹³ Bei der Erwägung, das Kind bei Verwandten oder bei nahestehenden Personen zu platzieren, sind ausserdem allfällige Konflikte der Herkunfts-

wird. Teilweise umfasst die Bezeichnung *kin foster care* auch die Pflegeunterbringung bei nichtverwandten Personen, zu denen das Kind vor der Platzierung eine Beziehung hatte. Pflegeeltern mit verwandtschaftlichem Verhältnis zum Kind werden auch als *relative foster parents* spezifiziert und von fremden Pflegepersonen, den *non-relative foster parents*, unterschieden (vgl. Geen, 2003, S. 2; Hegar und Scannapieco, 1999, S. 2).

⁸ Vgl. dazu A. Jud, T. Mitrovic und D. Rosch (2017): Praxis der KESB im Umgang mit Feststellungen des Kindesverhältnisses. Ergebnisse einer schweizweiten Online-Befragung. *FamPra.ch* 18 (3) (Publikation in Druck).

⁹ Kinderschutzzentrum Berlin (2009): Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. 11. überarbeitete Auflage. Berlin, S. 76.

¹⁰ J. Duerr Berrick (2015): Research and Practice with Families in Foster Care. In: S. Browning und K. Pasley (Hrsg): *Contemporary Familie: Translating Research Into Practice*. NY: Routledge, S. 54–69, hier S. 60.

¹¹ Vgl. S. A. Font (2015): Is higher placement stability in kinship foster care by virtue or design? *Child Abuse & Neglect* 42, S. 99–111; P. Chamberlain, J. M. Price, J. B. Reid, J. Landsverk, P. A. Fisher, M. Stoolmiller (2006): Who disrupts from placement in foster and kinship care? *Child Abuse & Neglect* 30, S. 409–424.

¹² A. R. Shlonsky und J. Duerr Berrick (2001): Assessing and Promoting Quality in Kin and Nonkin Foster Care. *Social Service Review* 75 (1), S. 60–83, hier S. 65–68.

¹³ S. Font (2016): Are children safer with kin? A comparison of maltreatment risks in out-of-home care. *Child Youth Serv Rev* 54, S. 20–29, hier 20–21.

familie mit den Pflegeeltern zu berücksichtigen, weil sie das Kind und weitere Beteiligte zusätzlich belasten würden. Es kann ein bereits bestehender Konflikt sein, der sich mit der Platzierungssituation verschärft, oder aber der Konflikt entsteht durch die Platzierung. Darf z.B. der Kontakt zwischen leiblichen Eltern und dem Kind aufgrund von Suchtmittelabhängigkeit der Eltern nur unter Aufsicht stattfinden, die Eltern drängen aber auf unbeaufsichtigte Zeit mit dem Kind, müssen die Pflegepersonen die Aufsichtspflicht durchsetzen können. Die Wahrscheinlichkeit für einen unbeaufsichtigten Kontakt zwischen Eltern und Kind oder nicht zulässige, aber tolerierte Aufenthalte des Kindes bei den leiblichen Eltern liegt höher, wenn das Kind bei Verwandten untergebracht ist.¹⁴

Weiter sind Merkmale der Pflegeperson, u.a. persönliche Eigenschaften und Fähigkeiten, psychisches und physisches Wohlbefinden, relevant, weil sie die Möglichkeiten und Ressourcen für die Kinderpflege beeinflussen. Ihr zeitliches und emotionales Engagement ist enorm gefordert, da zu platzierende Kinder im Vergleich zu Gleichaltrigen häufiger psychische Störungen, Entwicklungsverzögerungen, schulische Defizite und Lernschwierigkeiten aufweisen.¹⁵ Das Risiko für Langzeitfolgen der Stresseinwirkung in der Kindheit kann durch vorhandene Schutzfaktoren und Resilienzförderung während der Platzierung gemildert werden, u.a. stabile Bindungen zu unterstützenden, verlässlichen Bezugspersonen, Beziehungen zu anderen erwachsenen Personen, soziale Förderung, Anregung der Kreativität.¹⁶ Folglich ist bei dieser anspruchsvollen Aufgabe zu berücksichtigen, inwieweit das Alter und der gesundheitliche Zustand der Pflegepersonen eine altersgerechte Betreuung zulassen. Erkrankungen der Pflegeperson oder Einschränkungen der Beweglichkeit werden besonders bei der Betreuung von kleinen Kindern hinderlich sein.¹⁷ Der Bildungsstand der Pflegepersonen wurde in Studien überprüft, weil eine gute Ausbildung der Pflegeperson auch für die schulischen Kompetenzen des Kindes förderlich sein kann. Aus Studienergebnissen geht hervor, dass verwandte Pflegepersonen häufig älter sowie gesundheitlich in schlechterer Verfassung als nichtverwandte Pflegepersonen sind,¹⁸ zudem einen niedrigeren Bildungsstand aufweisen.¹⁹

Erheblichen Einfluss auf die Entwicklung des platzierten Kindes üben die finanzielle Situation und Wohnsituation der Pflegefamilie aus. Räumliche und finanzielle Knappheit oder sogar Not bergen ein erhöhtes Risiko für weitere Gefährdungen des Kindes, weil dadurch auch die zeitliche, emotionale und materielle Zuwendung der Bezugspersonen eingeschränkt werden. Ausserdem be-

¹⁴ S. Taplin und R. P. Mattick (2014): Supervised contact visits: Results from a study of women in drug treatment with children in care. *Children and Youth Services Review* 39, S. 65–72, hier S. 71.

¹⁵ Kinderschutzzentrum Berlin, 2009, S. 76–77.

¹⁶ Kinderschutzzentrum Berlin, 2009, S. 77; vgl. A. Aichinger (2011): *Resilienzförderung mit Kindern. Kinderpsychodrama Band II*. Wiesbaden: VS Verlag.

¹⁷ J. Ehrle und R. Geen (2002): Kin and Non-Kin Foster Care-Findings from a National Survey. *Children and Youth Services Review* 24, S. 15–35, hier S. 20.

¹⁸ B. J. Harden, R. B. Clyman, D. K. Kriebel und M. E. Lyons (2004): Kith and kin care: parental attitudes and resources of foster and relative caregivers. *Children and Youth Services Review* 26, S. 657–671, hier S. 664, 667.

¹⁹ Vgl. R. Geen (2004): The Evolution of Kinship Care, Policy and Practice. *The Future of Children* 14 (1), S. 130–149.

anspruchen Existenzprobleme die Aufmerksamkeit der Pflegeeltern und beeinträchtigen deren physisches und psychisches Wohlbefinden. In den meisten Studien resultierte, dass vor allem verwandte Pflegenden finanzielle Schwierigkeiten haben. In der Schweiz erhalten pflegende Personen eine Entschädigung für kindesbezogene Ausgaben (Ernährung, Kleidung, Wohnen, etc.). Die effektiven Kosten für die platzierten Kinder übersteigen aber gemäss der Fachstelle Pflegekinder-Aktion Schweiz die entschädigten Auslagen.²⁰ Für Platzierungen bei verwandten Personen kommt erschwerend hinzu, dass bei ihnen die Entschädigung für die Erziehungstätigkeit auch entfallen kann.²¹

Die Umstellung des Kindes auf den neuen Pflegeplatz kann erleichtert werden, wenn das soziale und räumliche Umfeld möglichst beibehalten werden. Einen positiven Einfluss übt die Platzierung von Geschwistern in der gleichen Pflegefamilie auf die Entwicklung von platzierten Kindern aus²² – wobei eher verwandte als nichtverwandte Pflegefamilien bereit sind Geschwister aufzunehmen.²³ Die Platzierung bei Verwandten ist meist verknüpft mit häufigerem Kontakt zu den leiblichen Eltern und zu anderen Verwandten als bei der Platzierung bei nichtverwandten Personen.²⁴ Eine Unterbringung in der Nähe des ursprünglichen Wohnorts ermöglicht dem Kind die Aufrechterhaltung von Freundschaften. Dadurch kann die Motivation und infolgedessen auch die Stabilität der Platzierung gesteigert werden.²⁵ Die Platzierung bei Verwandten kann hinsichtlich dessen von Vorteil sein, sofern die Verwandten in der Nähe des ursprünglichen Wohnorts des Kindes leben. In den meisten Studien ist eine höhere Stabilität der Platzierung bei Verwandten nachgewiesen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bei schwerwiegenderen Fällen von Kindeswohlgefährdung, bei denen Platzierungsabbrüche und -wechsel vermehrt auftreten, eine Platzierung bei nichtverwandten Pflegepersonen der Platzierung bei Verwandten vorgezogen wird. Die Ergebnisse können zudem verzerrt sein, weil Kinder bei Verwandten möglicherweise gehemmt sind, ihre Unzufriedenheit mit der Platzierungssituation zu äussern.²⁶ Die Stabilität einer Platzierung ist ausserdem auf das Engagement oder die Zuwendung der Pflegepersonen zurückzuführen.²⁷ Verwandte weisen diesbezüglich Vorzüge gegenüber nichtverwandten Pflegefamilien auf, weil ihre

²⁰ Pflegekinder-Aktion Schweiz (2010): *Häufig gestellte Fragen*. Online: <http://www.pflegekinder.ch/Fachwissen/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen.asp#1> (eingesehen am 28.04.2017).

²¹ Aufgrund der zu vermutenden Unentgeltlichkeit, wenn Kinder bei nahen Verwandten platziert werden (vgl. Art. 294 Abs. 2 ZGB).

²² Vgl. R. L. Hegar und J. A. Rosenthal (2009): Kinship care and sibling placement: Child behavior, family relationships, and school outcomes. *Children and Youth Services Review* 31, S. 670–679; D. B. Downey und D. J. Condon (2004): Playing Well with Others in Kindergarten: The Benefit of Siblings at Home. *Journal of Marriage and the Family* 66, S. 333–350.

²³ Vgl. F. Wulczyn und E. Zimmerman (2005): Sibling placements in longitudinal perspective. *Children and Youth Services Review* 27, S. 741–763.

²⁴ Geen, 2004, S. 143.

²⁵ Geen, 2004, S. 143; Shlonsky und Duerr Berrick, 2001, S. 76.

²⁶ Vgl. Font, 2015; L. M. Berger, S. K. Bruch, E. I. Johnson, S. James und D. Rubin (2009): Estimating the «Impact» of Out-of-Home Placement on Child Well-Being: Approaching the Problem of Selection Bias. *Child Development* 80 (6), S. 1859–1876.

²⁷ Vgl. M. Dozier und O. Lindhiem (2006): This Is My Child: Differences Among Foster Parents in Commitment to Their Young Children. *Child Maltreatment* 11 (4), S. 338–345.

emotionale Bindung zum Kind oft viel stärker ist als bei nichtverwandten Pflegepersonen.²⁸ Bei einer Platzierung bei Verwandten erwies sich ausserdem die familiäre Zugehörigkeit hinsichtlich der Identitätsbildung des Kindes und der kulturellen Kontinuität als hilfreich.²⁹

In Bezug auf fachliche Begleitung und Unterstützung sind verwandte Pflegepersonen in einer schlechteren Lage als nichtverwandte Pflegepersonen. Einerseits fordern verwandte Pflegefamilien weniger Unterstützung ein. Sie haben grössere Hemmungen sich bei Herausforderungen oder Schwierigkeiten an Fachstellen zu wenden, weil sie befürchten, dass sie deshalb als unfähig wahrgenommen werden, um für das Kind zu sorgen. Zum Teil sind ihnen auch die Unterstützungsangebote von Fachstellen unbekannt. Andererseits bieten Fachstellen verwandten Pflegefamilien auch weniger Unterstützungsleistungen als nichtverwandten Pflegefamilien an. Gründe dafür waren beispielsweise, dass aufgrund von Ressourcenknappheit nur auf eingegangene Unterstützungsanfragen reagiert wurde und sich verwandte Pflegefamilien weniger als nichtverwandte Pflegefamilien meldeten. Zum Teil sind die Erwartungen von Fachpersonen an die verwandten Pflegefamilien höher, weil die Verwandten das Pflegekind bereits kennen.³⁰

3. Zwischenfazit

Aus den vorgestellten Indikatoren lässt sich nicht per se eine Präferenz für familiäre oder nichtverwandte Pflegefamilien hinsichtlich des Wohlergehens des Kindes ableiten.³¹ Trotz den aufgezeigten Studienergebnissen, z.B. höheres Alter und schlechtere Gesundheit der verwandten Pflegepersonen, sind die jeweiligen Schwächen und Stärken der potenziellen Pflegefamilien individuell zu analysieren.³² Die Herausforderung auf Basis verschiedener, teils gegenteiliger Einflüsse die geeignete Unterbringung für das Kind zu eruieren, unterstreicht die Wichtigkeit des Platzierungsprozesses.³³ Die Studienergebnisse zeigen jedoch deutlich

²⁸ Shlonsky und Duerr Berrick, 2001, S. 74.

²⁹ E. Farmer (2009): How do placements in kinship care compare with those in non-kin foster care: placement patterns, progress and outcomes? *Child and Family Social Work* 14, S. 331–342, hier 340; Shlonsky und Duerr Berrick, 2001, S. 76–77.

³⁰ T. M. Coakley, G. Cuddeback, C. Buehler und M. E. Cox (2007): Kinship foster parents' perceptions of factors that promote or inhibit successful fostering. *Children and Youth Services Review* 29, S. 92–109, hier S. 107; R. Geen (2003): *Foster Children Placed with Relatives Often Receive Less Government Help*. Online: http://webarchive.urban.org/UploadedPDF/310774_A-59.pdf (eingesehen am 28.04.2017).

³¹ Vgl. S. A. Font (2014): Kinship and Nonrelative Foster Care: The Effect of Placement Type on Child Well-Being. *Child Development* 85(5), S. 2074–2090.

³² Vgl. N. Fuentes-Peláez, P. Amorós, C. Pastor, M. Cruz Molina, und M. Mateo (2015): Assessment in Kinship Foster Care: A New Tool to Evaluate the Strengths and Weaknesses. *Social Sciences* 4, S. 1–17.

³³ Vgl. dazu das Konzept der familienbegleitenden Pflegeplatzunterbringung: alternative Pflegefamilie (2017): *Familienpädagogische Pflegeplätze*. Online: <http://www.pflegefamilie.at/pflegefamilien/arten-der-pflege/familienbegleitende-pflegeplaetze.html> (eingesehen am 03.05.2017); G. Lercher (2016): *Mit Wochenpflege starten – Perspektive klären. Ein Modell aus der Praxis in der Steiermark*. Online: http://pa-ch.ch/wp-content/uploads/2016/11/Lercher_2016.pdf (eingesehen am 03.05.2017). Ein Überblick zu Platzierungsprozessen in der Deutschschweiz findet sich auf der online-Plattform wif.swiss.

auf, dass eine gesunde Entwicklung von platzierten Kindern und Jugendlichen im Wesentlichen losgelöst von der Beziehung und Verwandtschaft zum Kind gefördert werden kann. Zentral ist, dass dem betroffenen Kind mit der Platzierung eine gewaltfreie Umgebung, stabile Beziehungen zu fürsorglichen und unterstützenden Pflegepersonen sowie durch ausreichend vorhandene finanzielle Ressourcen eine gesunde physische, psychische und soziale Entwicklung ermöglicht werden. Sofern diese Anforderungen erfüllt sind, ist die Platzierung bei Verwandten für ein Kind aufgrund der familiären Zuneigung und für die Identitätsbildung förderliche Zugehörigkeit zu favorisieren. Die familiäre Verbundenheit allein kann allerdings die grundlegenden Erfordernisse für eine gesunde Entwicklung nicht ersetzen. In der Diskussion zu verwandten und nichtverwandten Pflegefamilien wurde entsprechend ein Handlungsbedarf für die fachliche Begleitung und Unterstützung von verwandten Pflegepersonen erkannt.³⁴

II. Methoden

Im Rahmen einer Pilotphase wurden neben einer umfangreichen Literaturrecherche telefonische Leitfaden-Interviews mit fünf ausgewählten Vertreterinnen und Vertretern diverser KESB in unterschiedlichen (Sprach-) Regionen, städtischen und ländlichen Räumen in einem offenen Interview nach der Praxis des Einbezugs verwandter und nicht verwandter Personen bei Kindesplatzierungen geführt. In den Interviews wurden die Kontexte für eine Verfahrensbeteiligung und rechtliche Anhörung sowie förderliche und hinderliche Indikatoren einer Platzierung bei verwandten und nicht verwandten nahestehenden Personen exploriert, um die anschliessende repräsentative Umfrage möglichst optimal zu gestalten. In dieser wurden den befragten Personen zwei Vignetten von Fallsituationen vorgelegt, wie sie von einer KESB typischerweise angetroffen werden können. Eine Beschränkung auf typische Situationen wurde vorgenommen, da kaum die ganze Bandbreite an Fällen und Situationen, mit denen KESB in Bezug auf diese Themen konfrontiert sind, mit vertretbarem zeitlichem und finanziellem Aufwand geprüft werden kann. Ein Vorteil von Vignettenstudien ist, dass der Einfluss eines einzelnen Merkmals auf eine Entscheidung überprüft werden kann, während alle übrigen Aspekte gleich gehalten werden. Daher ist dieser methodische Zugang ideal, um die unterschiedlichen Vorgehensweisen zu vergleichen und um zu prüfen, welche Faktoren – regionale Unterschiede, Fallaufkommen etc. – die Entscheidung beeinflussen. Die systematische Variation eines einzelnen Merkmals bedeutet, dass bspw. dieselbe Ausgangslage für eine Hälfte der Befragten mit einem betroffenen Mädchen, für die andere Hälfte mit einem betroffenen Jungen dargestellt wird. So kann geprüft werden, ob auch Faktoren einen Einfluss auf die Entscheidung haben, die eigentlich nicht mit dieser in Zusammenhang stehen sollten. Als Antwortmöglichkeiten wurden zu den

³⁴ Vgl. Farmer, 2009; Geen, 2004; B. K. Zatti (2005): *Das Pflegekinderwesen in der Schweiz Analyse, Qualitätsentwicklung und Professionalisierung. Expertenbericht im Auftrag des Bundesamtes für Justiz*. S. 11. Online: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/3541.pdf> (eingesehen am 28.04.2017).

Vignetten einerseits Optionen vorgegeben, die in den Pilot-Interviews und den Diskussionen mit dem Auftraggeber und der Begleitgruppe als häufiges Vorgehen identifiziert wurden. Andererseits wurde zusätzlich jeweils eine offene Antwortmöglichkeit geboten, um die ganze Bandbreite des Vorgehens zu erfassen, das von KESB in diesen Situationen angewendet wird. Tabelle 1 bietet einen Überblick über sämtliche verwendete Vignetten sowie den Aspekt, der systematisch variiert wurde, indem den Befragten nach Zufallsprinzip eine Version zugeteilt wurde. Neben den Vignetten enthält der Fragebogen einige weitere offene und geschlossene Fragen, etwa zu Art und Grösse der befragten KESB und betreffend die ausfüllende Person.

Tabelle 1 Übersicht verwendete Vignetten

Bezeichnung	Themenkomplex	systematisch variiertes Merkmal	
		Version 1	Version 2
Milo	Praxis des Einbezugs von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierung	verfügbare Grosse Eltern sind im Alter 50+	verfügbare Grosse Eltern sind im Alter 70+
Angela		Alkoholabhängiger Kindsvater akzeptiert Fremdplatzierung der Tochter.	Alkoholabhängiger Kindsvater besteht auf Aufenthaltsbestimmungsrecht für Tochter.

1 Stichprobe

Der Fragebogen wurde in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch per E-Mail in Form einer Online-Umfrage an die Präsidentinnen und Präsidenten sämtlicher KESB verschickt, mit der Bitte, den Fragebogen auch an weitere Mitarbeitende zu verschicken. Von den angeschriebenen Mitarbeitenden in KESB haben 183 Personen den Fragebogen komplett ausgefüllt. Angestrebt wurde die Teilnahme von drei Personen pro KESB, was einer Gesamtstichprobe von 438 Personen entsprochen hätte. Die Beteiligung für die komplette Umfrage liegt somit in einem für schriftliche Umfragen zufriedenstellenden Bereich von 40%.

Den KESB wurde zugesichert, dass die Umfrage nicht einer einordnenden Wertung dient, entsprechend wurde darauf verzichtet, die einzelne KESB zu identifizieren. Daher kann auch keine Aussage erfolgen, wie breit die 146 KESB in der Schweiz vertreten sind. Die sprachregionale Verteilung der Antworten (70% deutschsprachig, 22% französischsprachig, 8% italienischsprachig) sowie die Verteilung der Antworten von administrativen (82%) und gerichtlichen Behörden (18%)³⁵ entsprechen aber in etwa der gesamtschweizerischen Verteilung. Es scheint daher eher unwahrscheinlich, dass gehäufte Antworten aus einzelnen KESB zu einer unausgeglichene Stichprobe geführt haben.

Beteiligt haben sich Fachpersonen im Alter zwischen 22 und 68 Jahren (Mittelwert 45 Jahre), wobei die Befragten im Durchschnitt³⁶ seit sechs Jahren in Organisationen des Kinderschutzes tätig sind; zwei Drittel der Befragten sind weiblichen Geschlechts. Für ihre Tätigkeit können die Teilnehmenden auf verschiedene

³⁵ Die prozentuale Verteilung zwischen administrativen und gerichtlichen Behörden bezieht sich auf Personen mit vollständigen Werten, 15 Personen haben den Typ ihrer KESB nicht bekannt gegeben.

³⁶ Beim angegeben Wert handelt es sich um den Medianwert.

Qualifikationen zurückblicken (Tabelle 2): Mit 57% verfügt eine Mehrheit über eine juristische Ausbildung. Der erhöhte Anteil an Juristen und Juristinnen wie auch die Anteile der übrigen Berufsgruppen widerspiegelt weitestgehend die Ergebnisse zur Evaluation des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts.³⁷ Erhöht ist mit 17% jedoch der Anteil an Personen mit Mehrfachausbildung. Das dürfte auf einen Selektionseffekt zurückzuführen sein, da diese Gruppe vermutlich besonders engagiert und entsprechend motiviert ist. Zwei Drittel der Befragten gehören dem Spruchkörper an.

Tabelle 2 Ausbildung und Funktion

Ausbildung	Spruchkörper	Fachdienst	Sekretariat	Abklärung	Total ¹
Soziale Arbeit	33	5	1	6	45 (28%)
Rechtswissenschaft	64	26	1	2	93 (57%)
Psychologie	7	0	0	0	7 (4%)
Pädagogik	16	2	1	2	21 (13%)
Andere	15	3	8	1	27 (17%)

Anmerkungen: Die Angaben beziehen sich auf 163 Personen, die sowohl die Frage zur Ausbildung als auch zur Funktion ausgefüllt haben;¹ aufgrund mehrfacher Antwortmöglichkeiten lassen sich die absoluten Werte und Prozentangaben nicht addieren.

III. Ergebnisse

Die zwei Fallvignetten beschreiben die Kinder Milo und Angela, die bei einem alleinerziehenden Elternteil (alleinige elterliche Sorge) leben und deren Kindeswohl aufgrund wiederholter körperlicher Misshandlungen durch diesen Elternteil deutlich gefährdet ist. Zum anderen Elternteil besteht kein bzw. kaum Kontakt. Bei diesen beiden Fallvignetten zur Praxis des Einbezugs von verwandten und nicht verwandten Personen bei Kindesplatzierungen sind bis auf eine befragte Person (Vignette Milo) resp. drei befragte Personen (Vignette Angela) alle der Meinung, dass eine oder mehrere Personen beigezogen werden sollten, um den richtigen Platzierungsort zu finden. Auch bei der Frage nach der Anhörung im Sinne des rechtlichen Gehörs sind lediglich neun Personen (Milo) resp. sieben Personen (Angela) der Meinung, dass grundsätzlich keiner der aufgeführten erwachsenen Personen eine solche Anhörung gewährt werden soll. Eine Mehrheit würde folglich mehrere Personen in das Verfahren einbeziehen und auch mit ihnen Gespräche führen. Welche Personen beigezogen und rechtlich angehört würden, ist für die beiden Vignetten in den Tabellen 3 und 4 zusammengefasst. Die Tabellen halten ausserdem fest, welcher Ort (resp. welche Person) von den Befragten für eine Platzierung als geeignet angesehen wird.

³⁷ S. Rieder, O. Bieri, C. Schwenkel, V. Hertig und H. Amberg (2016): *Evaluation Kindes- und Erwachsenenschutzrecht*. Online: <https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2016/2016-05-04/ber-interface-evaluation-kesr-d.pdf> (eingesehen am 19.04.2017).

Tabelle 3 Berücksichtigung von Personen im Platzierungsverfahren für Vignette Milo

Bezugsperson/Platzierungsort	in Verfahren beizuziehen	rechtlich anzuhören	möglicher Ort für Platzierung
Milo (6 Jahre alt)	74%	61%	
Kindsmutter (bisheriges Aufenthaltsbestimmungsrecht)	93%	99%	
Kindsvater	59%	50%	35%
Grosseltern	89%	24%	81%
Kindergärtnerin	51%	8%	
Nachbarin	29%	4%	10%
weitere Person(en)	32%	9%	7%
nichtverwandte Pflegefamilie			79%
Heim			62%

Anmerkung: Sowohl beim Einbezug ins Verfahren als auch für die Anhörung bestand die Möglichkeit für Mehrfachantworten.

In der Vignette zu Milo wurde das Alter der Grosseltern variiert. Die eine Hälfte erhielt eine Variante, in welcher die Grosseltern anfangs 50 waren, die andere Variante beschrieb die Grosseltern als Anfang 70. Allerdings lässt sich kein signifikanter Unterschied finden, dass Milo eher bei den Grosseltern platziert würde, wenn diese jünger sind. Insgesamt würde Milo in der französischsprachigen Schweiz jedoch deutlich häufiger bei den Grosseltern platziert als in den übrigen Landesteilen.

In der anderen Vignette zu Angela wurde variiert, wie kooperativ sich der alkoholabhängige alleinerziehende Vater verhält, ob er einverstanden ist, dass Angela anderswo platziert wird oder ob er betont, dass Angela bei ihm wohnen muss. Auch diese Vignette lässt keine signifikanten Unterschiede zwischen den beiden Varianten erkennen, Angela wird nicht wahrscheinlicher in einer Pflegefamilie oder einem Heim platziert, wenn der Vater nicht kooperativ ist. Allerdings ist der Zusammenhang zwischen der Kooperationsbereitschaft des Vaters und der Entscheidung, Angela in ein Heim zu platzieren, nahe den üblichen Signifikanzwerten ($\chi^2 = 3.10$; $p = 0.78$). Der Trend geht in die Richtung, dass jene Befragten, die sich für eine Heimplatzierung entscheiden, eher bereit dafür sind, wenn der Vater nicht kooperativ ist und darauf besteht, dass Angela bei ihm bleiben muss. Insgesamt waren juristisch ausgebildete Personen deutlich eher bereit, Angela in einem Heim zu platzieren, als anderweitig ausgebildete Fachpersonen.

Tabelle 4 Berücksichtigung von Personen im Platzierungsverfahren für Vignette Angela

Bezugsperson/Platzierungsort	in Verfahren beizuziehen	rechtlich anzuhören	möglicher Ort für Platzierung
Angela (9 Jahre alt)	91%	84%	
Kindsvater	93%	96%	
Kindsmutter	34%	31%	17%
Grosseltern	95%	25%	81%
Tante	72%	22%	
Tante und deren Familie	54%		81%
Weitere Person(en)	6%	7%	6%
Pflegefamilie			76%
Heim			54%

Anmerkung: Sowohl beim Einbezug ins Verfahren als auch für die Anhörung bestand die Möglichkeit für Mehrfachantworten.

Wie häufig die Befragten grundsätzlich und unabhängig von den Fallvignetten der Meinung sind, dass bestimmte Personengruppen im Platzierungsverfahren beigezogen oder rechtlich angehört werden müssen, findet sich in Tabelle 5. Während eine grosse Mehrheit der Befragten der Meinung ist, dass verschiedene Gruppen in das Verfahren einbezogen werden sollten, sind die Meinungen ebenso einhellig, dass nur die Eltern zwingend rechtlich anzuhören sind. Für alle übrigen Gruppen ist die Entscheidung, eine Person wie bspw. die Grossmutter anzuhören, vom jeweiligen Fall abhängig.

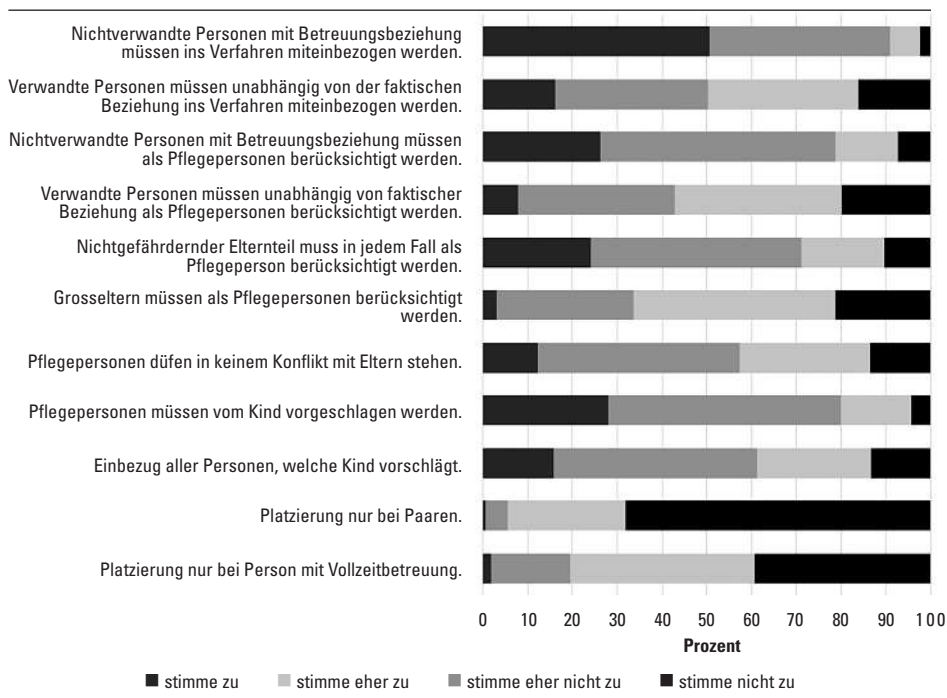
Tabelle 5 Zustimmung über Beizug oder rechtliche Anhörung von Personengruppen in Platzierungsverfahren

Person	sollte beigezogen werden	sollte rechtlich angehört werden
Kindsmutter	55%	81%
Kindsvater	55%	85%
Grossmutter	36%	4%
Grossvater	36%	3%
Tante/Onkel	23%	2%
Götti/Gotte	15%	1%
Verwandte Person in wöchentlichem Kontakt	53%	4%
Verwandte Person in wöchentlichem Kontakt, die Kind bereits betreut hat	69%	7%
Nicht verwandte Person in wöchentlichem Kontakt	44%	2%
Nicht verwandte Person in wöchentlichem Kontakt, die Kind bereits betreut hat	66%	5%

Von den Befragten wurden verschiedene Zusatzfragen zur Platzierung beantwortet (Tabelle 6). Juristinnen und Juristen sind signifikant weniger häufig der Meinung, dass nur Vollzeitbetreuende als Pflegepersonen in Frage kommen und stimmten signifikant weniger zu, dass verwandte Personen unabhängig von der

faktischen Beziehung zum Kind als Pflegeperson berücksichtigt werden sollten. Tessiner und Tessinerinnen wiederum stimmten signifikant häufiger zu, dass «Nonno» und «Nonna» (also Grosseltern) in jedem Fall als Pflegepersonen berücksichtigt werden sollten. Sie schreiben somit der Verwandtschaft unabhängig von der faktischen Beziehung zum Kind einen höheren Wert zu als in der Romandie oder Deutschschweiz. Anders als in der Romandie berücksichtigen Fachpersonen der übrigen Schweiz nur Personen für eine Platzierung, welche in keinem Konflikt zu den Eltern stehen. Im Gegensatz zur italienischen Schweiz sind französischsprachige Fachpersonen eher weniger der Meinung, dass alle Personen im Verfahren berücksichtigt werden müssen, welche das Kind vorschlägt. Als Gerichte ausgestaltete KESB teilen die Meinung ebenfalls, dass nicht alle Personen, die das Kind vorschlägt, im Verfahren berücksichtigt werden müssen. Die Meinung des Kindes im Platzierungsverfahren wird also in der Romandie und von gerichtlichen KESB weniger berücksichtigt.

Tabelle 6 Zustimmung zu Aussagen über Platzierung



IV. Diskussion

Primäres Ziel dieser Umfrage war, in Erfahrung zu bringen, welche Entscheidungen die KESB beim Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen im Rahmen einer Kindesplatzierung in der Praxis vorsieht. Aus den Antworten geht nur eine geringe Varianz im Vorgehen der KESB hervor. Mit Werten um 90% der Befragten sind sich fast alle einig, dass der *obhutsberechtigte Elternteil*³⁸ sowie die *Grosseltern*, die in beiden Vignetten Betreuungspflichten übernehmen, einbezogen werden müssen. Auch sind sich bei der Anhörung gegen 100% einig, dass diese dem obhutsberechtigten Elternteil gewährt werden muss. Weniger eindeutig sind die Meinungen beim nicht obhutsberechtigten Elternteil. Zwar ist grundsätzlich eine klare Mehrheit der Auffassung, dass ein nicht obhutsberechtigter Elternteil als Pflegeperson berücksichtigt werden muss; wird dieser, wie in den beiden Vignetten, als ausgewandert oder nicht bekannt dargestellt, sinkt dieser Anteil.

Bemerkenswert ist, dass zwar in beiden Fallvignetten der Elternteil ohne Obhut keinen Kontakt zum Kind hatte, im Falle des abwesenden Kindsvaters dieser aber deutlich häufiger in das Verfahren involviert wurde als im Falle der abwesenden Kindsmutter – obschon Milo seinen Vater nicht kennt, Angela hingegen ihre Mutter schon. Daraus könnte man geschlechterspezifische Zuschreibungen ableiten («Wird das Bild der fürsorglichen Mutter in casu verletzt, erübrigt sich der Anspruch am Verfahren») oder das Ergebnis in Zusammenhang mit der medialen und politischen Einflussnahme von Vätergruppen stellen. Dieser Schluss ist aber nicht eindeutig, da er auch mit der präsenteren Tante in der zweiten Fallvignette (Angela) erklärt werden kann. Bemerkenswert ist, dass 50% *Verwandte miteinbeziehen*, auch wenn diese keine faktische Beziehung zum Kind haben; und immerhin noch 43% ziehen solche als Pflegepersonen in Betracht. Die Zustimmungswerte für eine Anhörung liegen für diese Gruppen aber deutlich unter 50%.

1 Einflussfaktoren auf die Entscheidung

Die systematischen Variationen in den beiden Vignetten zum Einbezug von verwandten und nicht verwandten Personen bei einer Kindesplatzierung hatten keinen signifikanten Einfluss auf Entscheidungen zum Ort der Platzierung. So wird Milo nicht eher bei den *Grosseltern* platziert, wenn diese im *Alter* von 50 Jahren beschrieben werden, als wenn diese im Alter von 70 Jahren beschrieben werden. Dazu mag beitragen, dass auch die 70-jährigen *Grosseltern* in der Vignette als sehr «rüstig» beschrieben werden. Zudem mag sich das gesellschaftliche Bild vom Alter verändert haben. 70-jährige werden zunehmend als noch

³⁸ Der obhutsberechtigte Elternteil ist derjenige Elternteil, bei dem das Kind lebt, also die Befugnis innehat, mit dem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft zu leben und für seine tägliche Betreuung und Erziehung zu sorgen.

sehr aktive Mitbürgerinnen und Mitbürger wahrgenommen.³⁹ Trotzdem ist aus unserer Sicht das Alter ein massgeblicher Faktor für die Kontinuität der Platzierung, da die Wahrscheinlichkeit für Einschränkungen in der Erziehungsfähigkeit mit zunehmendem Alter ebenfalls zunimmt.⁴⁰ Auch in der Vignette Angela hatte der Widerstand des Vaters keinen signifikanten Einfluss auf die Platzierungsentscheidung in einer Pflegefamilie oder einem Heim. Damit zeigt sich eine Diskrepanz zu bisherigen Forschungsergebnissen, insofern das in der Literatur beschriebene Konfliktpotenzial⁴¹ des widerständigen Vaters mit den Pflegepersonen für die Platzierungsentscheidung bedeutungslos erscheint. Möglicherweise sehen die Fachpersonen aber auch gar kein Konfliktpotenzial. Ein beachtlicher Teil von ihnen würde Angela bei den Grosseltern oder der Tante platzieren und sie nehmen allenfalls an, dass Platzierung bei Verwandten die Reaktanz des Vaters mildert.

Darüber hinaus geben die Daten Hinweise auf ein unterschiedliches Familienverständnis in Abhängigkeit der Sprachregion: Der Einbezug der Grosseltern scheint in der lateinischen Schweiz höher gewichtet zu werden als im deutschen Sprachraum. Unterschiede treten aber auch innerhalb der lateinischen Schweiz zutage. So ist die französischsprachige Schweiz weniger bereit als das Tessin, den Kindeswillen im Platzierungsprozess zu berücksichtigen. Das liegt vermutlich aber weniger an der Sprachregion, als vielmehr primär daran, dass in der französischsprachigen Schweiz die KESB häufiger als Gerichte ausgestaltet sind und diese gemäss den Befunden den Kindeswillen weniger hoch gewichten.⁴² Juristinnen und Juristen platzieren Kinder und Jugendliche bereitwilliger in Heimen. Die Bevorzugung anderer Platzierungsorte ist bei den übrigen Berufsgruppen markant.

Bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs zeigen sich einige Auffälligkeiten. Die Anhörung im Sinne des rechtlichen Gehörs wurde im Rahmen der Befragung explizit definiert. Die Ergebnisse zeigen einige Unsicherheiten im Umgang damit. So wird die Anhörung im Sinne des rechtlichen Gehörs teilweise exzessiv angewendet, indem sogar Kindergärtnerinnen, Nachbarn und Grosseltern rechtlich angehört werden, andererseits hören – wie bereits ausgeführt – lediglich 61% den 6-jährigen Milo und 84% die 9-jährige Angela an.⁴³ Daraus lässt sich ableiten, dass im Rahmen der Abklärung wenig zwischen dem Führen von Gesprächen und rechtlicher Anhörung mit höheren formellen Kautelen unterschieden wird.

³⁹ Eine spontane Suche zu den Sprüchen «70 ist das neue 60» und «70 ist das neue 50» liefert auf Google.ch gegen 2000 Ergebnisse.

⁴⁰ Vgl. Ausführungen zum Indikator Alter der Pflegepersonen unter I 2.

⁴¹ Vgl. Ausführungen zum Indikator Alter der Pflegepersonen unter I 2.

⁴² Rieder et al., 2016, S. 1 ff.

⁴³ Vgl. BGE 131 III 553.

2 Exkurs: Einbezug und Anhörung betroffener Kinder

91% der Befragten sind sich einig, dass die 9-jährige Angela ins Verfahren einzubeziehen sei, 74% würden den 6-jährigen Milo beiziehen. Auch wenn diese Werte deutliche Mehrheiten repräsentieren, so sind sie aus unserer Perspektive dennoch *nicht durchgehend positiv zu werten*. Zwar ist es sicherlich schwieriger bei nicht-sprachmächtigen Kleinkindern den Willen zu erfassen, bei der 9-jährigen Angela wird aber weder auf eine geistige Behinderung noch einen deutlichen Entwicklungsrückstand verwiesen, die eine Ermittlung des Kindeswillens erschweren würden. Auch bei Milo ist von keiner geistigen Behinderung oder einem deutlichen Entwicklungsrückstand auszugehen, die es erschweren würden, ein 6-jähriges, sprachmächtiges Kind einzubeziehen.

Beim betroffenen Kind sind für die 9-jährige Angela 84% der Meinung, dass sie *rechtlich angehört* werden soll, und 61% beim 6-jährigen Milo. Für alle übrigen Personen liegen die Zustimmungswerte für eine Anhörung bei 50% (Milos Vater, der ihm nicht bekannt ist) oder deutlich darunter. Die Ergebnisse zur Anhörung der Kinder sind ebenso *zwiespältig*, es hätte durchaus ein höherer Anteil erwartet werden dürfen. Bedenken über eine Belastung jüngerer Kinder durch Anhörung können weitestgehend ausgeräumt werden. So zeigt beispielsweise eine Studie aus Deutschland, dass Kinder ab vier Jahren bei einer Befragung in einem Kinderschutzverfahren durch Familienrichterinnen und Familienrichter – die über keine spezielle entwicklungspsychologische Schulung verfügen – nicht belastet sind,⁴⁴ und das Bundesgericht sieht *in ständiger Rechtsprechung vor, dass grundsätzlich Kinder ab dem sechsten Altersjahr rechtlich anzuhören sind* (BGE 131 III 553). Allenfalls lässt sich eine gewisse Zurückhaltung bei der Kindesanhörung damit erklären, dass gemäss der – aus unserer Sicht problematischen – bundesgerichtlichen Rechtsprechung die Anhörung des Kindes ausdrücklich beantragt werden muss, sofern dieses noch nicht urteilsfähig ist. Ohne Antrag steht es gemäss Bundesgericht im Ermessen der Behörde, ob eine Anhörung erfolgen soll,⁴⁵ wobei im Verfahren vor der KESB die Untersuchungsmaxime zu beachten ist, welche dieses Ermessen wiederum einschränkt. Die nicht systematische Umsetzung des Einbezugs von Kindern bei sie betreffenden Entscheidungen in der Schweiz hat der UN-Kinderrechtsausschuss bemängelt und das Ergreifen entsprechender staatlicher Massnahmen empfohlen, u.a. namentlich hinsichtlich der Sicherstellung der Anhörung von Kindern in Gerichtsverfahren.⁴⁶

⁴⁴ M. Karle und S. Gathmann (2016). The State of the Art of Child Hearings in Germany: Results of a Nationwide Representative Study in German Courts. *Family Court Review* 54 (2), S. 167–185, hier S. 167.

⁴⁵ Vgl. BGer 5A_473/2013 vom 06.08.2013 E. 3.

⁴⁶ Vgl. UNO-Kinderrechtsausschuss, CRC/C/CHE/CO/2-4 vom 26. Februar 2015, Punkt 29a. Online: http://www.humanrights.ch/upload/pdf/150317_Concl_Obs_rights_children.pdf (eingesehen am 24.04.2017).

V. Fazit und Ausblick

In Bezug auf die hier untersuchten Praxen der Behörden zeigt sich eine geringe Varianz im Vorgehen. Es findet sich zumeist eine klare Mehrheit unter den Behörden, welche ein bestimmtes Vorgehen bevorzugt. Das Abstammungsverhältnis wird durch die KESB hoch gewichtet, selbst in Situationen, in denen bei Verwandten keine faktische Beziehung zum Kind besteht. Vorgezogen werden aber, unserer Ansicht nach zu Recht, Personen, die eine Betreuungsbeziehung zum Kind haben, und zwar unabhängig von der Frage der Verwandtschaft. Auch gemäss Literatur ist nicht das Verwandtschaftsverhältnis der Pflegepersonen zum Kind zentral, sondern eine gesunde Entwicklung in gewaltfreier Umgebung und stabilen Beziehungen zu den Pflegepersonen. Darüber hinaus sind eine bereits bestehende Beziehung zum Kind und der Erhalt des sozialen Umfeldes bei der Platzierung als durchgängig positiv zu werten. Wenn die zentralen Erfordernisse einer gewaltfreien Umgebung und des Erhalts bereits bestehender Beziehungen und des sozialen Umfelds eingelöst werden können, ist eine Platzierung bei Verwandten zu präferieren, da sie erhöhte familiäre Zuwendung, Zugehörigkeit und kulturelle Kontinuität bieten kann. Gerade aufgrund der negativen Auswirkungen von finanziellen Schwierigkeiten und des empirischen Befunds, demzufolge vor allem familiäre Pflegefamilien finanzielle Probleme haben, wäre eine entsprechende Studie für die Schweiz von Interesse.

Aus unserer Sicht zeigt sich im Grundsatz kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Trotz der erwähnten Unsicherheiten bei der Kindesanhörung finden sich einige Befunde, welche deutlich darauf hinweisen, dass die Befragten das Kind als Rechtssubjekt behandeln. Das Unterbleiben von Kindesanhörungen beruht nicht auf einer möglichen unterschiedlichen Gesetzesauslegung: Hier erscheinen die gesetzliche Grundlage und auch die Rechtsprechung weitgehend klar, auch wenn die Rechtsprechung die Anhörungspflicht bezüglich urteilsunfähigen Kindern relativiert hat. Vielmehr bedarf es der zusätzlichen Sensibilisierung für die Partizipation von Kindern im behördlichen Verfahren. Gleiches gilt für die Unterscheidung von Partizipation im Verfahren und der Gewährung der rechtlichen Anhörung als Teil des rechtlichen Gehörs. Die Partizipation von Verwandten und bzw. oder nicht verwandten Bezugspersonen wird in der Praxis ermöglicht. Hier ist jeweils aus Kindeswohlperspektive – wie oben unter I. aufgezeigt – zu fordern, dass die Platzierung von Kindern bei Verwandten nicht per se gut oder schlecht ist, sondern dass aus Sicht des Kindes beurteilt werden muss, wo dieses am besten aufgehoben zu sein scheint, und auch seine Meinung dazu berücksichtigt wird. Das kann, muss aber nicht, bei den Verwandten sein. Auch hier gilt es, eine Einzelfallperspektive beizubehalten, welche keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auslöst. Dass in Einzelfällen Verwandte oder nahestehende Personen, insb. Grosseltern, mit Betreuungspflichten «nur» zu 90% in das Verfahren der Kindesplatzierung einbezogen werden, erachtet der Bundesrat als schwerwiegende Verletzung der Grundrechte. Er ist der Ansicht, dass die Praxis der KESB nochmals hinsichtlich der Frage, «ob und auf welche Weise das Anliegen eines besseren Einbezugs nahestehender Personen im Verfahren noch bes-

ser umgesetzt werden kann», überprüft werden sollte.⁴⁷ Selbstverständlich wäre ein möglichst vollständiger Miteinbezug von nahen Verwandten im Platzierungsprozess wünschbar. Eine Nulltoleranz im Sinne einer dogmatischen Formel kann aber aus unserer Sicht keine zutreffende Schlussfolgerung sein – zumal in einigen Familien Gewalt auch über mehrere Generationen hinweg ausgeübt wird und der Einbezug von nachweislich gewalttätigen Verwandten die Gefahr birgt, dass die missliche Situation, die das Kind in seiner Kernfamilie erlebt hat, bei nahen Verwandten fortgesetzt würde. Die Aussage im Bericht des Bundesrats ist daher wohl eher politisch als Zugeständnis hinsichtlich der Initiative von Nationalrat Pirmin Schwander⁴⁸ zu werten.

Die Diskussion um die Bedeutung der Familie in einem Umfeld, in dem sich die Vorstellungen von Familien immer stärker vom bürgerlichen Familienbild des 19. Jahrhunderts entfernen und neue Familienformen entstehen,⁴⁹ ist auch eine Diskussion über Individualisierungsprozesse, einhergehend mit Desillusionierungen einer unter Umständen vormals «heilen Welt». Oder wie es der bundesrätliche Bericht ausdrückt: «Die gesellschaftlichen Diskurse zu Familien bewegen sich seit Jahrzehnten zwischen einer Idealisierung der Familie – basierend auf nostalgischen Fehleinschätzungen zur Familie von früher – und der Betonung von Problemfamilien oder eines Zerfalls familialer Strukturen. So wird in manchen Diskussionen und medialen Darstellungen der Anstieg in Zahl und Anteil von Einelternfamilien und Fortsetzungsfamilien überschätzt.»⁵⁰ Die Diskussion über den Miteinbezug von Verwandten und nahestehenden Personen kann durchaus in diesem Kontext gelesen werden und hat auch Bedeutung für den Erwachsenenschutz. Es geht auch dort um die Frage der noch vorhandenen Bedeutung von Familienangehörigen angesichts der Individualisierung in unserer Gesellschaft und dem abnehmendem Einfluss der Familie auf Biografien.⁵¹ Mit der Überhöhung von traditionellen Familienmodellen waren bzw. sind auch Gefahren verbunden, welche sich gerade in Gegenden zeigen, welche noch am ehesten an diesen Mythos der traditionellen Familie anknüpfen, wie z.B. Untersuchungen in Japan und Südkorea zum Missbrauch von Angehörigen auf ältere

⁴⁷ Bundesrat (2016): *Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 14.3776, 14.3891, 14.4113 und 15.3614*, S. 5–6, 47–51. Online: <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2017/2017-03-29/ber-br-d.pdf> (eingesehen am 26.04.2017).

⁴⁸ Siehe P. Schwander (2017): *Familien stärken*. Online: <http://pirmin-schwander.ch/2017/03/29/familien-staerken/> (eingesehen am 26.04.2017).

⁴⁹ Vgl. Bundesrat (2017): *Familienbericht 2017. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 12.3144 Meier-Schatz vom 14. März 2012 und 01.3733 Fehr vom 12. Dezember 2001*, S. 3 ff., 8 ff. Online: https://www.bsv.admin.ch/dam/bsv/de/dokumente/familie/berichte-vorstoesse/Familienbericht_2017.pdf.download.pdf/Familienbericht%202017.pdf (eingesehen am 26.04.2017); vgl. zur Entwicklung: R. Nave-Hertz (2015): *Familie heute. Wandel der Familienstrukturen und Folgen für die Erziehung*. 6. Aufl. Darmstadt: WBG; A. Büchler und R. Vetterli (2011): *Ehe, Partnerschaft, Kinder. Eine Einführung in das Familienrecht der Schweiz*. 2. Aufl. Basel: Helbing Lichtenhahn, S. 8 ff.

⁵⁰ Bundesrat, 2017, S. 24.

⁵¹ Vgl. hierzu auch das neue österreichische Erwachsenenschutzgesetz, das in diesem Trend verstärkt auf die Vertretung von Angehörigen setzt (vgl. § 268 ff. ABGB). Online: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/II/I_01461/fname_607999.pdf (eingesehen am 26.04.2017).

schutzbedürftige Menschen zeigen.⁵² Gleichzeitig ist es aber auch eine Diskussion über die Notwendigkeit von professioneller fachlicher Unterstützung insbesondere durch die Soziale Arbeit. Darauf sollte die Soziale Arbeit Antworten haben.

⁵² Missbrauch von Erwachsenen durch Familienmitglieder ist ein soziales Problem in Japan; vgl. dazu Japanese Ministry of Labour, Health and Welfare (2013): *A Survey Result for Compliance Status of Act Related to the Prevention of Abuse Against Elders and the Assistance for Caretakers of Elders*. Online: <http://www.mhlw.go.jp/file/04-Houdouhappyou-12304500-Roukenkyoku-Ninchishougyakutaiboushitaisakusuishinshitsu/h24chousakekka.pdf> (eingesehen am 26.04.2017); C. U. Je (2016): Korean Guardianship as a Policy for the Protection of Adults with impaired Decision-Making Abilities. *Journal of International Aging Law & Policy* 9, S. 101–126, hier S. 101 ff., S. 106 sowie für Südkorea, S. 124 ff. Wobei auch hier die jeweiligen gesellschaftlichen Situationen nicht telquel auf die schweizerische Situation übertragen werden kann.